

Geschäftsverzeichnissnr. 4109
Urteil Nr. 49/2007 vom 21. März 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 53 § 2 Absatz 5 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, in der vor dem Inkrafttreten von Artikel 67 des Dekrets vom 21. November 2003 anwendbaren Fassung, erhoben von Lutgarde Maria Goessens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Lutgarde Maria Goessens, wohnhaft in 9090 Melle, Geraardsbergsesteenweg 72, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 53 § 2 Absatz 5 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 1997), in der vor dem Inkrafttreten von Artikel 67 des Dekrets vom 21. November 2003 anwendbaren Fassung.

Am 17. Januar 2007 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 53 § 2 Absatz 5 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, in der vor dem Inkrafttreten von Artikel 67 des Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » geltenden Fassung.

B.2. Artikel 53 des vorerwähnten Dekrets lautete vor dem Inkrafttreten von Artikel 67 des Dekrets vom 21. November 2003 wie folgt:

« Art. 53. § 1. Der Antragsteller kann innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang der Entscheidung des Schöffenkollegiums Berufung beim Ständigen Ausschuss einlegen. In Ermanglung einer Entscheidung innerhalb der in Artikel 52 § 1 vorgesehenen Frist kann er ebenfalls Berufung einlegen. Der Ständige Ausschuss schickt eine Abschrift der Klageschrift innerhalb von fünf Tagen nach deren Empfang an die Gemeinde und an den beauftragten Beamten.

Der Antragsteller oder sein Beistand, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder dessen Beauftragter sowie der beauftragte Beamte werden auf ihren Wunsch hin vom Ständigen

Ausschuss angehört. Wenn eine Partei beantragt, angehört zu werden, werden auch die anderen Parteien vorgeladen.

Die Entscheidung des Ständigen Ausschusses wird dem Antragsteller, dem Kollegium und dem beauftragten Beamten innerhalb von sechzig Tagen nach dem Datum, an dem der Einschreibebrief mit der Berufung bei der Post abgegeben wurde, zur Kenntnis gebracht.

Im Falle der Anhörung der Parteien wird die Frist um fünfzehn Tage verlängert.

§ 2. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sowie der beauftragte Beamte können bei der Flämischen Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang der Entscheidung des Ständigen Ausschusses über die Erteilung einer Genehmigung Berufung einlegen. Diese Berufung sowie die Frist für das Einreichen der Berufung setzen die Genehmigung aus. Gleichzeitig wird sie dem Antragsteller und der Flämischen Regierung zur Kenntnis gebracht. Wenn der beauftragte Beamte Berufung einlegt, setzt er außerdem das Kollegium darüber in Kenntnis.

Der Antragsteller kann bei der Flämischen Regierung in Ermangelung einer Entscheidung des Ständigen Ausschusses nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie hätte erfolgen müssen, Berufung einlegen. Diese Berufung wird durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief an die Flämische Regierung geschickt, die dem Kollegium und dem Ständigen Ausschuss innerhalb von fünf Tagen nach dem Empfang eine Abschrift davon zusendet.

Der Antragsteller oder sein Beistand sowie das Kollegium oder sein Beauftragter werden auf ihren Antrag hin durch die Flämische Regierung oder ihren Beauftragten angehört. Wenn eine Partei beantragt, angehört zu werden, werden auch die anderen Parteien vorgeladen.

Die Entscheidung der Flämischen Regierung wird den Parteien innerhalb von sechzig Tagen nach dem Datum, an dem der Einschreibebrief mit der Berufung bei der Post abgegeben wurde, zur Kenntnis gebracht. Im Falle der Anhörung der Parteien wird die Frist um fünfzehn Tage verlängert. In Ermangelung kann der Antragsteller die Sache durch Einschreibebrief bei der Flämischen Regierung in Erinnerung rufen.

Wenn der Antragsteller bei Ablauf einer erneuten Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Erinnerungsbrief bei der Post aufgegeben wurde, keine Entscheidung erhalten hat, darf er ohne weitere Formalitäten zur Ausführung der Arbeiten oder zur Verrichtung der Handlungen übergehen, sofern er sich an die Angaben der von ihm hinterlegten Akte, die Dekrete und Verordnungen, vor allem die Vorschriften der genehmigten Raumordnungspläne sowie die Bestimmungen der Parzellierungsgenehmigung hält; wenn die Berufung durch das Kollegium oder den beauftragten Beamten eingelegt wurde, darf der Antragsteller zur Ausführung der Arbeiten oder zur Verrichtung der Handlungen übergehen, sofern er sich an die Entscheidung des Ständigen Ausschusses hält.

§ 3. Die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses und der Flämischen Regierung werden begründet.

Die Genehmigung kann aus den gleichen Gründen verweigert, unter Bedingungen erteilt werden oder Abweichungen erlauben im Sinne der Artikel 43, 44 und 49 ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. In seinem in Beantwortung einer präjudiziellen Frage ergangenen Urteil Nr. 74/2006 vom 10. Mai 2006 hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 53 § 2 Absatz 5 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

Das Urteil Nr. 74/2006 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Juli 2006 veröffentlicht. Die am 22. Dezember 2006 erhobene Klage richtet sich gegen dieselbe Bestimmung und ist aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zeitlich zulässig.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Das in Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen, das in Artikel 2 desselben Gesetzes vorgeschrieben ist.

B.5. Die klagende Partei begründet ihr Interesse dadurch, dass sie darauf hinweist, dass sie in unmittelbarer Nähe von Grundstücken wohne, deren Erschließung die Eigentümer in Anwendung der angefochtenen Bestimmung durchführen könnten, ohne dabei über eine ausdrückliche Erschließungsgenehmigung zu verfügen.

Sie hebt hervor, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Melle durch Beschluss vom 4. Februar 1998 die Erteilung der Erschließungsgenehmigung abgelehnt habe, dass der Ständige Ausschuss des Provinzialrates von Ostflandern durch Beschluss vom 7. Mai 1998 den Widerspruch gegen diesen Ablehnungsbeschluss zurückgewiesen habe und dass auch der bei der Flämischen Regierung erhobene Widerspruch zurückgewiesen worden sei, und zwar durch Erlass des flämischen Ministers der Öffentlichen Arbeiten, des Transportwesens und der Raumordnung vom 25. September 1998.

Der letztgenannte Erlass vom 25. September 1998 sei jedoch vom Staatsrat für nichtig erklärt worden (Staatsrat, 28. April 2005, Nr. 143.871), weil der Minister nicht innerhalb der in Artikel 53 § 2 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung vorgesehenen Frist eine Entscheidung getroffen habe. Infolgedessen könnten sich die Eigentümer zur Ausführung von Arbeiten und zur Verrichtung von Handlungen im Rahmen der geplanten Erschließung auf die angefochtene Bestimmung berufen.

Die klagende Partei meint, sie habe ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, weil diese sie daran hindere, auf wirksame Weise Rechtsmittel einzulegen, um den Wohnungsbau auf den betreffenden Grundstücken zu verhindern.

B.6. Die klagende Partei kann unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung betroffen werden und weist insofern das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nach. In der durch die angefochtene Bestimmung geschaffenen Situation verfügt sie nämlich nicht über die Möglichkeit, eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, und hat die richterliche Kontrolle eine Tragweite, die nicht der Tragweite jener Kontrolle gleichwertig ist, welche angesichts eines Verwaltungsaktes ausgeübt werden könnte.

Zur Hauptsache

B.7. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, und zwar auf die Weise, die zur Beantwortung der präjudiziellen Frage im Urteil Nr. 74/2006 geführt hat.

B.8. Im besagten Urteil wurde die präjudizielle Frage wie folgt beantwortet:

« B.3.1. In der [...] präjudiziellen Frage wird dem Hof die Frage vorgelegt, ob es hinsichtlich des Städtebaus nicht diskriminierend ist, dass einerseits das Resultat eines administrativen Verfahrens nicht vor dem Staatsrat von Personen beanstandet werden kann, die ein Interesse an diesem Verfahren haben, und dass andererseits die Kontrolle, die durch ordentliche Rechtsprechungsorgane über die Arbeiten ausgeübt werden kann, die kraft der beanstandeten Bestimmung ausgeführt werden können, nicht gleichwertig ist mit der Kontrolle, der eine administrative Handlung unterzogen werden könnte.

B.3.2. Im Gegensatz zu dem, was in der präjudiziellen Frage anscheinend suggeriert wird, sieht die beanstandete Bestimmung nicht die Erteilung einer stillschweigenden Genehmigung durch die Verwaltung vor, sondern - aufgrund der direkten Wirkung des Dekrets - die Genehmigung, zur Ausführung der Arbeiten überzugehen. Laut dem Dekret gilt das Schweigen der Verwaltung somit nicht als eine stillschweigende administrative Handlung zur Ablehnung oder Annahme des Antrags des Bürgers.

B.4. Wenn keine administrative Handlung in dem betreffenden gesetzgebenden System vorliegt, kann der Staatsrat sowohl aufgrund von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze als auch aufgrund von Artikel 14 § 3 derselben Gesetze unmöglich intervenieren.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass kraft der beanstandeten Bestimmung die Ausführung der Arbeiten durch den Genehmigungsantragsteller, was die Übereinstimmung der Arbeiten mit den 'Angaben der von ihm hinterlegten Akte, den Dekreten und Verordnungen, vor allem den Vorschriften der genehmigten Raumordnungspläne sowie den Bestimmungen der [eventuellen] Parzellierungsgenehmigung' angeht, durch den ordentlichen Richter kontrolliert werden kann.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden - je nachdem, ob die Klagen vor den normalen Rechtsprechungsorganen oder vor dem Staatsrat eingereicht werden können - ist als solcher nicht diskriminierend. Er wäre erst dann diskriminierend, wenn die durch ein Rechtsmittel gebotenen Garantien deutlich unter den durch das andere Rechtsmittel gebotenen lägen.

B.6.1. Der aus der Anwendung von Artikel 53 § 2 Absatz 5 des Dekrets sich ergebende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium: das Fehlen einer administrativen Handlung, gegen die eine Klage vor dem Staatsrat eingereicht werden kann.

B.6.2. Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 abgeänderten Artikels 55 § 2 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. März 1962 (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 275, S. 67) sowie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 1970 (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 525, SS. 69-70) wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Einführung eines solchen Verfahrens darauf abzielte, den Bürger nicht für die Passivität oder sogar Nachlässigkeit oder schlechten Willen der Verwaltung zu bestrafen.

B.6.3. Das im Dekret zur Erreichung dieses Ziels angewandte Mittel ist sachdienlich; die Möglichkeit, zur Ausführung der Arbeiten überzugehen, vorausgesetzt, bestimmte vorhergehende Formalitäten werden erfüllt und eine gewisse Frist verstreicht, bietet nämlich dem Antragsteller im Fall einer unzulänglichen Verwaltung Genugtuung.

B.6.4. Es muss aber noch untersucht werden, ob das Mittel, das das Dekret zur Erreichung des durch den Dekretgeber angestrebten Ziels anwendet, die Rechte Dritter - trotz der ihnen offen stehenden Möglichkeit, die Rechtssache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen - nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt.

B.7. Bezüglich des Städtebaus ist es normalerweise wesentlich sowohl für den Antragsteller der Genehmigung als auch für die betroffenen Dritten, dass sie nicht auf den Dienst verzichten müssen, die eine spezialisierte Behörde ihnen mit einer Beurteilung ihrer Situation *in concreto* bieten kann und dass durch den Richter untersucht werden kann, ob die Verwaltung keinen

deutlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie urteilt, dass der Antrag mit der guten Raumordnung übereinstimmt oder nicht, oder indem sie eine Abweichung von den geltenden planologischen Bestimmungen bewilligt.

Diese Kontrolle kann durch den Staatsrat ausgeübt werden, wenn eine Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist oder - falls die Verwaltung untätig bleibt - als getroffen angesehen wird. Im Falle einer solchen Verwaltungsentscheidung könnte der ordentliche Richter kraft Artikel 159 der Verfassung eine vergleichbare Kontrolle ausüben.

In der Situation, die aufgrund der beanstandeten Bestimmung entsteht, verfügt der ordentliche Richter jedoch nicht über eine Verwaltungsentscheidung, die er kontrollieren könnte. Unter solchen Umständen den ordentlichen Richter damit zu beauftragen, seine Beurteilung an die Stelle der Ermessensbefugnis der Verwaltung zu setzen, liefe übrigens darauf hinaus, ihm eine Befugnis einzuräumen, die mit den die Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Rechtsprechungsorganen regelnden Grundsätzen unvereinbar ist.

B.8. Hieraus muss gefolgert werden, dass die Rechte interessierter Dritter auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt werden, was zu einer Diskriminierung dieser Kategorie von Personen hinsichtlich der Personen führt, die die Garantien einer richterlichen Kontrolle genießen.

B.9. Die [...] präjudizielle Frage muss bejahend beantwortet werden ».

B.9. Aus denselben Gründen wie im Urteil Nr. 74/2006 ist der Klagegrund begründet.

B.10. Die Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung führt dazu, dass die Gesetzmäßigkeit sämtlicher in Anwendung dieser Bestimmung ausgeführten Arbeiten und Handlungen innerhalb der durch die Gesetzgebung bestimmten Grenzen bestritten werden könnte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung für jene Arbeiten aufrechtzuerhalten, deren Ausführung vor dem 27. Juli 2006 (dem Datum der Veröffentlichung des Urteils Nr. 74/2006 im *Belgischen Staatsblatt*) begonnen wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 53 § 2 Absatz 5 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, in der vor dem Inkrafttreten von Artikel 67 des Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » geltenden Fassung, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung für jene Arbeiten, deren Ausführung vor dem 27. Juli 2006 begonnen wurde, aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts